

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Technischen Fachhochschule Berlin
LE04/05

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

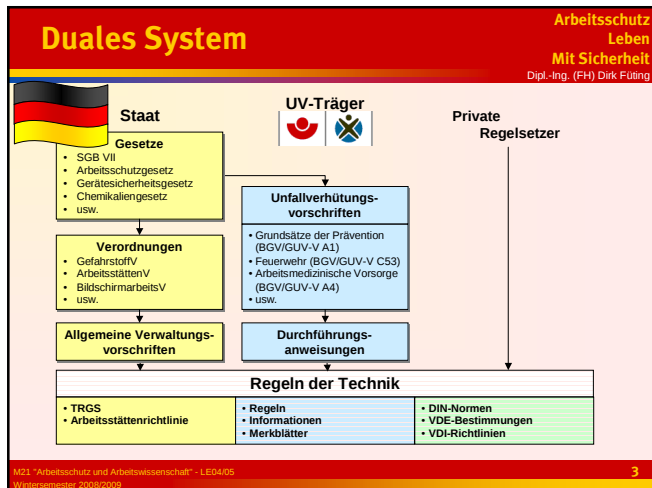
LE04/05

Der rote Faden:

- Wiederholung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Akteure des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

2



Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

System der sozialen Sicherung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben der UVT

Prävention und Erste Hilfe
Beratung, Schulung, Überwachung

Rehabilitation
Heilbehandlung, Berufshilfe

Geldleistungen
Verletztengeld, Übergangsgeld bei Berufshilfe,
Verletztenrente, Renten an Hinterbliebene

Kein Schmerzensgeld!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unfallanzeige – Beispiel

Schilderung des Unfallherganges:

... Bei Transportarbeiten von Holzpaletten, die mit Papier beladen waren, entstand eine Blutblase zwischen Daumen und Zeigefinger. Die Blase ging zu Hause auf. Als Herr H. drei Tage später den Arzt aufsuchte, diagnostizierte dieser eine Blutvergiftung.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

6

DIE Rechtsgrundlage

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unser Grundgesetz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
GG, Artikel 1, Ziffer 1

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
GG, Artikel 2, Ziffer 2

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

7

EG-/EU-Recht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

graph TD
    A[EG-Vertrag] --> B[Artikel 137 EGV]
    A --> C[Artikel 95 EGV]
    B --> D[Bereitstellen, Benutzen]
    C --> E[Beschaffenheitsanforderungen, Inverkehrbringen]
    D --> F[ArbSchG mit Verordnungen]
    E --> G[GPSG mit Verordnungen]
    
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

8

EU-Recht in Deutschland

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA Benutzer VO
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungs VO
Bildschirmarbeitsrichtlinie	Bildschirmarbeits VO
Arbeitsstättenrichtlinie	VO zur Änderung der Arbeitsstätten VO
Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie	Betriebssicherheits VO

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

9

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

10

ArbSchG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

11

ArbSchG §2 (2)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

12

Arbeitsschutzgesetz und VOen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsplatzverordnung
- Biostoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 13

BetrSichV

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Verbindliche Ebene Unverbindliche Ebene

Konkretisierung durch

Vorschriften Unverbindliche Regeln

der
Betriebssicherheits-
verordnung
i. V. m. Anhängen
(Mindestvorschriften)

die vom
Betriebssicherheits-
ausschuss ermittelt
worden sind

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 14

Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Konzentration der Vorschriften in einem Regelwerk

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 15

TRBS

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 16

Eine Verordnung – „X“ Gesetze

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 17

Arbeitssicherheitsgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009 18

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

19

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254,
zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

20

SGB VII §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

21

SGB VII §15 (1)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

22

Pyramide – UVT-Recht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

A BGV Ax / GUV-V Ax
Allgemeine Vorschriften/
Arbeitsschutzorganisation
(z.B. Grundsätze der Prävention)

B BGV Bx / GUV-V Bx
Einwirkungen
(z.B. Laserstrahlung)

C BGV Cx / GUV-V Cx
Betriebsart/ Tätigkeit
(z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)

D BGV Dx / GUV-V Dx
Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren
(z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)

S GUV-V Sx
Schulen, Kindertagesstätten

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

23

Bürgerliches Gesetzbuch

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

24

BGB §618
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
25

Weitere Rechtsvorschriften
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

- Chemikaliengesetz
 - Gefahrstoffverordnung
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
26

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

10 Minuten PAUSE

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
27

Rechtsfolgen bei Verstößen
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
28

Ordnungswidrigkeiten
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
29

Haftung
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen
§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
30

Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
31

Bedingter Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
32

Fahrlässigkeit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §276
 ...
 (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
 ...

In der Rechtsprechung wird differenziert:
 Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
33

Kündigung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
 (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
34

Strafvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
 Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
35

Körperverletzung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 223 Körperverletzung
 (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.
 (2) Der Versuch ist strafbar.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009
36

Körperverletzung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 226 Schwere Körperverletzung
(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren**.
(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter drei Jahren**.
...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200937

Körperverletzung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge
(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter drei Jahren**.
(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200938

Körperverletzung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200939

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**10 Minuten
PAUSE**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200940

Verantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

**Aufgabe
+
Entscheidungsbefugnis
=
Verantwortung**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200941

Organisation eines Betriebes

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/200942



Garantenverantwortung

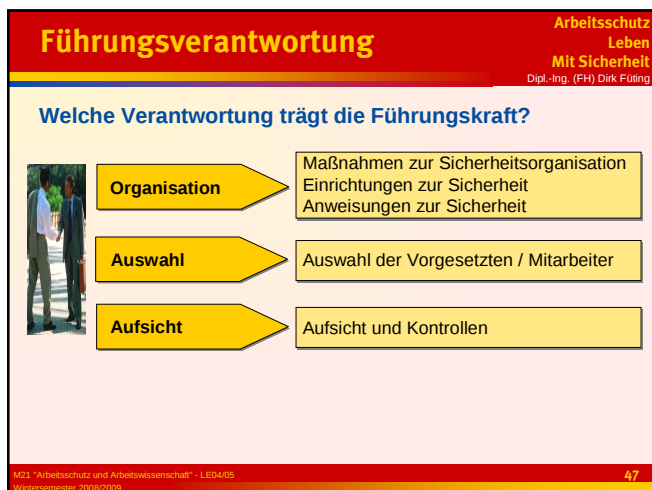
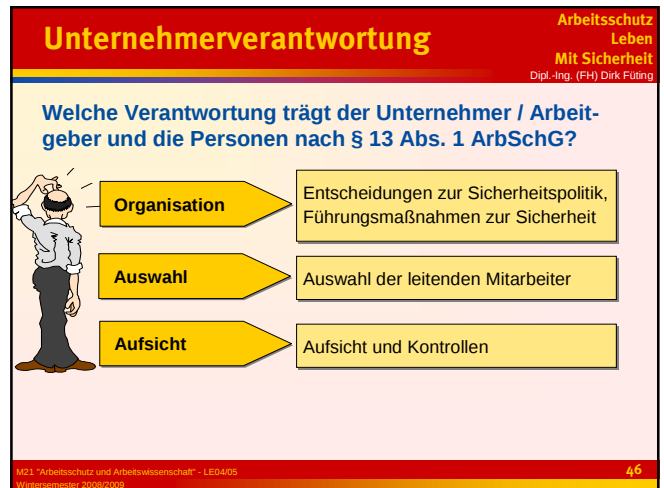
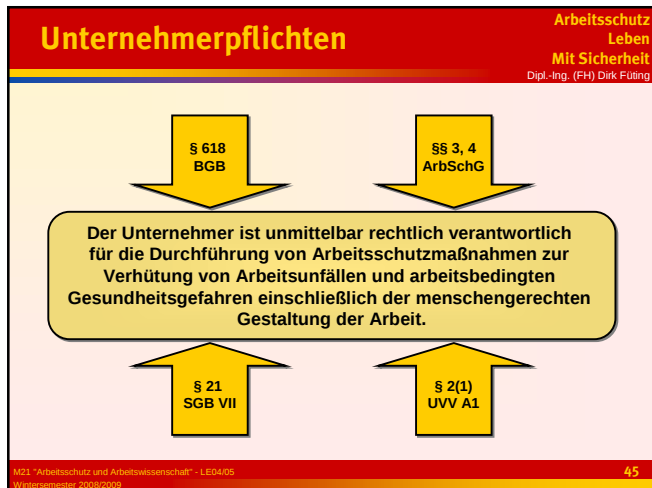
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat jeder Vorgesetzter automatisch (§ 618 BGB)



- ✓ Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- ✓ Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fremden (sog. Hausherrenpflicht)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009



Führungsverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst.



- ✓ Organisieren
- ✓ Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- ✓ Kontrollieren und Motivieren
- ✓ Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009



SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksam Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

49



SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksam Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

50

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

51

Betriebsarzt und Fachkraft

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

52

Betriebs- / Personalarats

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Überwachung

z.B. der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung

z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte

z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung

z.B. bei Betriebsvereinbarungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

53

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 11 Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden;

...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

54

Sicherheitsbeauftragte

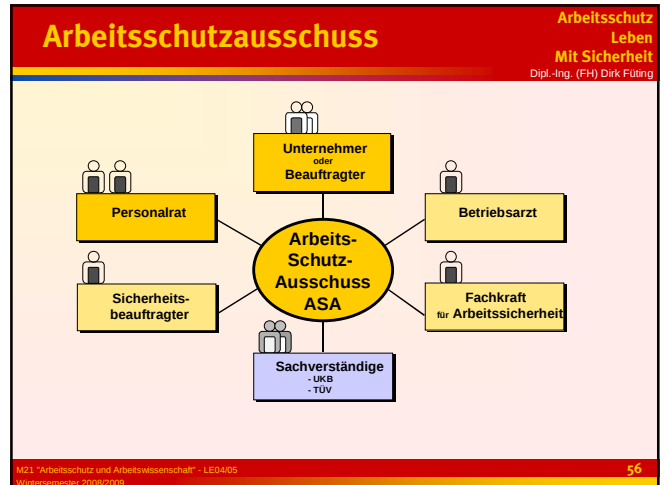
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

55



Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- ✓ Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- ✓ Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- ✓ **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- ✓ **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung **und deren Umsetzung**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

57

Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- ✓ **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- ✓ Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

58

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien Heimweg.

Bis zum 05.11.2008

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Wintersemester 2008/2009

59